

Bauernbrief



Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg



Dezember 2023

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 6 / Jahrgang 9

Weihnachtszeit, besinnliche Zeit, friedliche Zeit

Liebe Bäuerinnen und Bauern, liebe Mitglieder und Familien,
liebe Landfrauen, liebe Landjugend,

eine besinnliche und friedliche Weihnacht zu wünschen, sagt sich so leicht. Der Ukraine-Krieg und der Überfall der Hamas auf Israel zeigen uns, wie wichtig Frieden ist und wie grausam der Krieg für die Betroffenen ist. Beide Konflikte bestimmen das Geschehen auf der Welt und lassen vieles in den Hintergrund treten, was uns in anderen Zeiten stärker beschäftigt hätte. Weltklimakonferenz in Dubai und Haushaltssperren in Bund und Land. Während in Dubai noch über die Reduktion der CO₂-Emission diskutiert wird, sagt die Wissenschaft, dass wir so schnell wie möglich Netto-Null-Emission erreichen müssen. Und wie sich der Klimawandel für uns auswirkt, hat dieses Jahr gezeigt. Ein nasser März, Trockenheit im Mai und Juni, die verregnete Ernte, Rekordregengemengen im Oktober und Sturmflut an der Ostsee sind Zeichen für ein sich veränderndes Klima. Die Landesregierung hat Pläne für ein Kompetenzzentrum klimaeffiziente Landwirtschaft vorgestellt. Wir brauchen eine faktenbasierte und interdisziplinäre Politik. Dann lassen sich auch Themen wie moderne Züchtungsmethoden, Moorschutz mit alternativen Bewirtschaftungsmethoden bis hin zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, anders diskutieren und für zielgeleitete Entscheidungen nutzen. Das Ziel der Sicherstellung der Ernährung durch heimische Produktion sollte bei der Debatte über Klimaschutz aber nicht vergessen werden.

Dies gilt auch für die Förderung im Rahmen der GAP. In der Agrarministerkonferenz war man sich einig, dass die Akzeptanz der Maßnahmen für die Landwirtschaft erhöht werden muss. Bisher sind fast alle Ökoregelungen an eine Extensivierung oder Stilllegung geknüpft. Maßnahmen, die Klimaschutz mit einer intensiven Produktion verbinden, fehlen. Hier sind für die Debatte der GAP nach 2027 neue Ideen gefragt.

Wie sich die aktuelle Haushaltssituation im Bund auf die Finanzierung der einzelnen Programme auswirkt, bleibt abzuwarten. Die Ampelregierung scheint den Schock noch nicht verdaut und der Landwirtschaftsminister Özdemir den Überblick verloren zu haben. Vom Umbau der Tierhaltung, der Förderung der ländlichen Räume oder gar der neuen Programme für Klima- und Artenschutz ist nicht mehr die Rede.

Im Bauernverband hat das Jahr 2023 viele Neuerungen gebracht. Auf Kreis- und Landesebene hat das neugewählte Ehrenamt seine Arbeit voller Elan aufgenommen. Die Arbeit fürs Ehrenamt in den vielen Fachgremien wird immer wichtiger und zeigt, wie notwendig das Engagement für unsere Bauern ist.

In der Kreisgeschäftsstelle hat es ebenfalls viele Veränderungen gegeben. Zum 1. März hatte Merle Pahl uns in Richtung Nordfriesland verlassen und Christian Steckel, der sie ersetzte, ist ihr am 1. Oktober ebenfalls nach Bredstedt gefolgt. Beide haben mit immer neuen Ideen, Tatkraft und unermüdlichem Einsatz geholfen, die Herausforderungen von ENDO-Dokumentation, Grundsteuerreform und neuen Förderbedingungen beim Agrarantrag zu bewältigen. Hierfür gilt beiden ein großer Dank, und wir wünschen ihnen viel Erfolg im neuen Wirkungskreis. Seit 1. November ist Jan Dirks als Junior-Kreisgeschäftsführer in Bad Oldesloe tätig. Bei den vielfältigen Anforderungen, denen unsere Mitglieder gegenüberstehen, ist damit eine kompetente Beratung über Ihren Kreisbauernverband gewährleistet. Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen Mitgliedern für die Treue zum Bauernverband. Ein besonderer Dank geht auch an unsere ehrenamtlichen Vertreter auf Orts-, Bezirks-, und Kreisebene für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und die tatkräftige Unterstützung. Großer Dank gilt auch unseren Mitarbeiterinnen in den Kreisgeschäftsstellen, Kirsten Harenberg, Manuela Sprunk und Gesa Tams-Koll, ohne die wäre die Arbeit in der Geschäftsstelle nicht zu schaffen.

Das neue Jahr startet mit neuen Aufgaben und Herausforderungen. Seien Sie sicher, dass der Bauernverband Ihre Interessen auf allen Ebenen vertreten wird und wir unsere Mitglieder tatkräftig unterstützen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit, eine friedvolle Zeit. Für das neue Jahr wünschen wir Gesundheit und Erfolg.



Ihr Kreisgeschäftsführer
Peter Koll

Termine Bezirksversammlungen Stormarn 2024

Der Kreisvorsitzende Jens Timmermann-Ann und der Geschäftsführer Peter Koll berichten über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle

Bezirksversammlung Eichede

Dienstag, den 16. Januar 2024 um 19.30 Uhr
Bahnhofsgaststätte Bern, Poststraße 1, 22964 Mollhagen

Der Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Peter Koll und der Kreisvorsitzende des Kreisbauernverbandes Stormarn Jens Timmermann-Ann wollen über aktuelle Themen zur Agrarpolitik berichten. Im Anschluss der Versammlung lädt die Raiffeisenbank Bargteheide Sie zu einem Schinkenbrot ein.

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Ahrensburg, Bargteheide und Tangstedt

Donnerstag, den 08. Februar 2024 um 19.30 Uhr
„Zum Dorfkrug“ Peter Harms, Alte Landstraße 47, 22949 Ammersbek

Es referiert Rechtsanwältin Lena Preißler-Jebe (Syndikusrechtsanwältin) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema:

„Alte Gebäude neu nutzen: Die erfolgreiche baurechtliche Nutzungsänderung von Gebäuden im Außenbereich als neues Standbein“

Im Anschluss der Versammlung lädt die Raiffeisenbank Bargteheide Sie zu einem Schinkenbrot ein.

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Bad Oldesloe-Land und Nordstormarn

Donnerstag, den 22. Februar 2024 um 19.30 Uhr
Gasthaus Mäcki, Alte Ratzeburger Landstraße 31, 23843 Bad Oldesloe

Es referiert der stellvertretende Generalsekretär Michael Müller-Ruchholtz vom Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. zum Thema:

„Rechtliche Fallstricke in der Landwirtschaft (Häufige Rechtsirrtümer u. a. zum Pacht-, Arbeits- und Erbrecht)“



Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches
neues Jahr!

www.rv.net/rt-hsl

Raiffeisen Technik HSL GmbH
Rögen 1 · 23843 Bad Oldesloe
Mail: technik-oldesloe@rv.net
Schmiedestr. 6 · 21493 Elmenhorst-Lanken
Mail: technik-lanken@rv.net

**Raiffeisen
Technik**
Raiffeisen Technik HSL GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Jan Dirks
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Trittau, Siek und Schönningstedt

mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband Bad Segeberg

Donnerstag, den 29. Februar 2024 um 19.30 Uhr

Gaststätte „Braaker Krug“, Spötzen 1, 22145 Braak

Es referiert die stv. Generalsekretärin Lisa Hansen-Flüh vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema: **„Zukunft des Pflanzenschutzes – was bedeutet der Green Deal für uns?“**

Die Steuerberater Michael Schmahl und Tim Hasenkamp werden zu aktuellen Steuerthemen vortragen.

Im Anschluss der Versammlung lädt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband Bad Segeberg zu belegten Brötchen ein.

Termine Bezirksversammlungen Herzogtum Lauenburg 2024

Der Kreisvorsitzende Johannes Henner Langhans und der Geschäftsführer Peter Koll berichten über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle.

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Büchen, Lüttau, Hohenhorn und Schwarzenbek-Land sowie Gudow-Sterley und Ratzeburg-Land

Donnerstag, den 15. Februar 2024 um 19.30 Uhr

Gaststätte Gothmann, Bundesstraße 6, 23881 Breitenfelde

Es referiert Rechtsanwalt Dr. Lennart Schmitt (Syndikusrechtsanwalt) vom Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. zum Thema:

**„Mythen und Fakten zur Rolle der Landwirtschaft beim Klimaschutz –
Kernpunkte, „Klimakiller“, Kuriositäten“** sowie zusätzlich zum Thema
„Landwirtschaft und Moorschutz in SH – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen“

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Berkenthin, Breitenfelde, Nusse und Sandesneben

Mittwoch, den 06. März 2024 um 19.30 Uhr

Pein's Gasthof, Dorfstraße 14, 23898 Klinkrade

Es referiert Generalsekretär Stephan Gersteuer vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema:

„GAP 2024 – Was muss ich bei Konditionalität und Ökoregelungen beachten?“

Gemeinsame Versammlung der Bezirke Gudow-Sterley und Ratzeburg-Land sowie Büchen, Lüttau, Hohenhorn und Schwarzenbek-Land

Donnerstag, den 14. März 2024 um 19.30 Uhr

Gaststätte Gothmann, Bundesstraße 6, 23881 Breitenfelde

Es referiert Evelyn Zschächner, Leiterin Kommunikation und Marketing „Heimische Landwirtschaft UG“ zum Thema: **„Neue Wege in die Öffentlichkeitsarbeit: Initiative Heimische Landwirtschaft“**

sowie Sönke Hauschild vom Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. zum Thema:

**„Wir sind gar nicht so schlecht! Fakten gegen Fakenews –
Wie die Landwirtschaft in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird“**

Sammelantrag 2024

Die Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg sind – wie in den Vorjahren – gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich. Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

KBV Stormarn: 04531-4785 kbv.od@bvsh.net • KBV Herzogtum Lauenburg: 04542-2860 kbv.rz@bvsh.net

Wichtig für den Sammelantrag 2024

Erstmalig war es im elektronischen Sammelantrag 2023 notwendig, den aktuellen Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Agrarantrag hochzuladen. Dieser Bescheid dient dem Nachweis der Eigenschaft als „aktiver Landwirt“ und war zwingend notwendig, um den Antrag stellen zu können. Häufig war nicht bei allen Antragstellern dieser BG-Bescheid zur Hand, da er beim Steuerberater abgegeben wurde oder in den Akten nicht auffindbar war.

Im Juli wurde der neue BG-Beitragsbescheid übersandt. Wir empfehlen Ihnen dringend, diesen schon jetzt bei Ihren Antragsunterlagen abzulegen oder eine Fotokopie anzufertigen, bevor Sie den Bescheid aus der Hand geben. Mitglieder, die ihren Sammelantrag in der Geschäftsstelle stellen, bieten wir an, den neuen BG-Bescheid nach Erhalt als Fotokopie bei uns einzureichen, gerne per E-Mail an: kbv.od@bvsh.net

Neuer Mitarbeiter in Bad Oldesloe

Moin! Mein Name ist Jan Dirks. Ich bin seit dem 1. März 2023 beim Bauernverband als Geschäftsführeranwärter tätig. Gerne möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen: Aufgewachsen bin ich auf dem elterlichen Betrieb in Seeth im Kreis Nordfriesland. Nach dem Abitur und meiner Ausbildung zum Bankkaufmann habe ich ein Jahr als Bankkaufmann gearbeitet. Im Anschluss daran habe ich dann in Osterrönsfeld im

Bachelor und Master Landwirtschaft studiert. Neben der Tätigkeit beim Bauernverband führe ich den elterlichen Betrieb mit meinem Bruder fort. In meiner Freizeit treffe ich gerne meine Freunde und gehe leidenschaftlich zur Jagd.

*Herzliche Grüße
Jan Dirks*

Neuer Mindestlohn ab 1. Januar 2024

Die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2023 in Berlin ihren Vorschlag für eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt.

Sie schlägt eine Erhöhung in zwei Stufen vor und empfiehlt, den mindestens zu zahlenden Stundenlohn von heute 12 Euro

- auf 12,41 Euro zum 1. Januar 2024 und
- auf 12,82 Euro zum 1. Januar 2025

anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 3,4 Prozent im ersten und 3,3 Prozent im zweiten Jahr.

Die Mehrheit der Mindestlohnkommission hat im Rahmen der Entscheidung die Tarifentwicklung seit der letzten Mindestlohnanpassung der Kommission auf 10,45 Euro angewandt und zugleich den durch den Gesetzgeber veranlassten Anstieg von 1,55 Euro berücksichtigt.

Für die Arbeitgeberseite der Mindestlohnkommission war es wichtig, dass der Mindestlohn nach dem politischen Eingriff mit der Anhebung auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 nicht innerhalb kurzer Zeit erneut außerordentlich steigt. Aus Sicht der Arbeitgeber hätte die derzeit bestehende Mindestlohnhöhe auch im Jahr 2024 weiter Bestand haben

sollen. Dies war mit der Gewerkschaftsseite in der Mindestlohnkommission nicht vereinbar. Die Vorsitzende hat daher einen Vermittlungsvorschlag entworfen, bei dem sie die Möglichkeit der Zustimmung beider Seiten angenommen hat. Die Arbeitgeber haben dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt.

Die Bundesregierung kann nunmehr die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen. Dabei ist sie an den Vorschlag der Mindestlohnkommission insoweit gebunden, als sie den Vorschlag entweder übernehmen kann oder aber den Mindestlohn nicht erhöht. Sie kann keinen anderen, höheren Mindestlohn festlegen.

Im Vorfeld hat die Mindestlohnkommission eine Vielzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, Wohlfahrtsverbänden etc. um schriftliche Stellungnahmen gebeten. Die Mindestlohnkommission hat neben ihrem Beschluss auch einen Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Stellungnahmen der schriftlichen Anhörung veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://t1p.de/bb-mlk>

Bauernverband nimmt umfassend Stellung

Neuaufstellung der Regionalpläne

Seit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) im Dezember 2021 gelten neue Vorgaben für die Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Mit der derzeit laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die Planungsräume I bis V aus den Jahren 1998 bis 2004 ersetzt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat nun der Bauernverband Schleswig-Holstein Stellung bezogen. Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern – in Schleswig-Holstein keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Noch schlimmer: Es findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positive Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht enthalten.

So ist im Landesentwicklungsplan der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als „raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig“ anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Im Raumordnungsgesetz des Bundes steht: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt.

Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel muss die Landwirtschaft auch in der Raumordnung Berücksichtigung finden. Sie ist das Rückgrat der ländlichen Räume und an jedem Betrieb „hängen“ durchschnittlich acht Jobs im vor- und nachgelagerten Bereich.

Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft jedoch durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. Das Ziel aus dem Landesentwicklungsplan, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, ist in weiter Ferne. Die Regionalpläne lassen kaum „weiße Flecken“, die Festsetzungen für Natur und Landschaft, Grünzüge, Vorranggebiete Grundwasserschutz, Gewerbegebiete usw. sind vielfältig.

Der Bauernverband fordert daher zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein die Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

Michael Müller-Ruchholtz

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



www.rahlf-immo.de

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Str. 6,
25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820
pressewerbung@t-online.de



Sören Westphal
Regionalleiter Mittelstand
und Vorstandsvertreter
Telefon 04521 85-75411
soeren.westphal@sparkasse-holstein.de

Mein Team und ich wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine weiterhin gute Partnerschaft in 2024.



Sparkasse
Holstein

Unternehmerinnen-Netzwerk des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Planungen für weitere Veranstaltungen laufen

Jünger und weiblicher zu werden, diesen Anspruch hat der Bauernverband Schleswig-Holstein in Hinblick auf die Gestaltung der verbandlichen Zukunft.

Anders als in anderen Landesverbänden und beim Deutschen Bauernverband wurde für die bessere Beteiligung von Frauen an der verbandlichen Arbeit in Schleswig-Holstein kein Unternehmerinnen-Fachausschuss gebildet, sondern weibliche Mitglieder in die Fachausschüsse entsendet, soweit noch nicht vertreten.

Dem Landesvorstand wurde mit Jennifer Müller eine Unternehmerinnen-Sprecherin beigeordnet. Mit Inken Burmester, Dagmar Friedrichsen-Jahnke und Kathrin Rehders engagieren sich drei weitere Sprecherinnen für die Frauen und planen gemeinsam für Netzwerktreffen und Vortragsveranstaltungen.

Sehr gut besucht war dann auch das zuletzt veranstaltete Treffen des Unternehmerinnen-Netzwerks, mit Titel „Ich heirate einen Hof: „Was muss ich wissen, um gut abgesichert zu sein?“.

„Wir möchten den Frauen aufzeigen, wie wichtig ein Netzwerk ist und wie bereichernd ein Ehrenamt im Verband sein kann, persönlich wie auch fachlich“, so Sprecherin Jennifer Müller. Die Unternehmerinnen-Sprecherinnen sind bestrebt, in Zukunft zwei Veranstaltungen oder Treffen pro Jahr anzubieten, um die Netzwerkarbeit zu intensivieren. Ideen dazu gibt es viele. Dazu gehören Themen wie „Gesund führen“, „Betriebliche Förderung für Unternehmerinnen“ oder „Stressmanagement“. Im Rahmen einer „Fuck-up-Night“ könne auch einmal das Thema „Scheitern“ aufgegriffen werden.

Geplant ist zudem, den Kontakt zu Unternehmerinnen-Netzwerken anderer Branchen zu suchen.

Wer sich gerne mit anderen Unternehmerinnen vernetzen möchte, kann sich in den E-Mail-Verteiler und die Whatsapp-Gruppe aufnehmen lassen. Weiterführende Informationen gibt es unter k.hess@bvsh.net bei der Autorin des Artikel.

Dr. Kirsten Hess, Bauernverband Schleswig-Holstein

Tag des offenen Hofes 2024

Landwirtschaft zeigen, wie sie wirklich ist. Darum geht es beim bundesweiten Tag des offenen Hofes, der in Schleswig-Holstein am Sonntag, 9. Juni 2024 stattfindet.

Der Tag des offenen Hofes ist wichtig!

Ein Tag des offenen Hofes (TdoH) ist eine gute Möglichkeit, um den Verbrauchern die heutige Landwirtschaft nahezubringen. Nur Wenige haben im Alltag direkt Kontakt zu den

Menschen, die für ihre Nahrung, für erneuerbare Energien oder die vertraute Kulturlandschaft sorgen. Erst durch Aktionen wie diese kann langfristig Transparenz für die Landwirtschaft in der Öffentlichkeit erreicht und Vorurteile abgebaut werden. Ziel des TdoH ist es, Familien, Vertreter der Medien, Politiker und natürlich Nachbarn zu erreichen.

Sie sind gefragt! Sie bestimmen!

Keine Sorge, Sie müssen kein riesiges Volksfest ausrichten! Auch kleinere, zeitlich begrenzte Aktionen wie Radtouren, Bauernfrühstücke, Hof- & Ackerführungen sind möglich. Ihren Ideen sind hier keine Grenzen gesetzt. Sie entscheiden, wie und in welcher Größenordnung Sie Ihren TdoH gestalten möchten.

So unterstützen wir Sie!

Als Veranstalter eines TdoH stellen wir Ihnen mit dem Hofpaket kostenfrei Materialien zur Verfügung, die Sie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, u. a. Plakate und Banner. Bestellen können Sie das Hofpaket zu gegebener Zeit über den Landesbauernverband.

Interessierte Landwirtinnen und Landwirte melden sich bitte per E-Mail: k.hess@bvsh.net.

Der Landesbauernverband koordiniert die zentrale Bewerbung des Aktionstags und organisiert die Zusammenarbeit mit dem Medienpartner sowie die Pressearbeit. Einen Leitfaden mit Tipps zur Veranstaltungsbewerbung, zur Ausrichtung eines Hofprogramms, zur effizienten Organisation und zu wichtigen versicherungstechnischen Fragen erhalten die Teilnehmer nach ihrer Anmeldung.

Der beste Imagerträger unserer heimischen Landwirtschaft ist der Landwirt selbst!



Wölfe regulieren – Zukunft der Weidetierhaltung sichern

Die Ministerpräsidentenkonferenz in Brüssel am 6./7. September 2023 beschäftigte sich auch mit dem Thema „Naturschutz und Akzeptanz“ und damit mit dem Thema Wolf und Weidetierhaltung. Anlässlich der MPK unterstreicht der DBV die Dringlichkeit, dass EU, Bund und Länder einen fundamentalen Strategiewechsel beim Wolf vollziehen. Die Zahl der Wölfe wächst ungebremst und bedroht unmittelbar die Weidetierhaltung, wie zuletzt beim Wolfsriss von 55 Schafen bei Stade. Der Erhaltungszustand in Deutschland ist mit mehr als 2.000 Wölfen und einem jährlichen Wachstum von rund 30 % gesichert. Damit ist die Grundlage für eine aktive Bestandsregulierung gegeben. Der deutsche Wolfsbestand ist im internationalen Vergleich herausragend hoch.

Die Zukunft der Weidetierhaltung ist gefährdet – die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichen Wildtieren droht zum Auslaufmodell zu werden. Zudem schwindet die Akzeptanz für den Wolf im ländlichen Raum zusehends. Der Konflikt Wolf-Weidetierhaltung ist leider nicht mit Herdenschutzmaßnahmen zu lösen – Herdenschutz hat Grenzen. Im Jahr 2022 wurden trotz Herdenschutzmaßnahmen rund 4.400 Weidetiere durch den Wolf gerissen, verletzt oder vermisst. Ohne Regulierung des Wolfsbestandes kann weder die Zukunft der Weidetierhaltung gesichert noch die Akzeptanz für den Wolf erhalten werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

- Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zu einem länderübergreifenden **Monitoring und Feststellung des günstigen Erhaltungszustands** des Wolfes
- Umstufung des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene. Das hohe Schutzniveau ist nicht mehr geboten.
- **Vollständige Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts in Deutschland zur Regulierung**

des Wolfsbestandes. Hierfür müssen alle Ausnahmen vom strengen Schutz in nationales Recht übernommen werden.

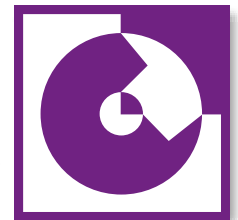
- **Überarbeitung des Praxisleitfadens zur Entnahme von übergriffigen Wölfen durch Bund und Länder** im Sinne einer unverzüglichen und unbürokratischen Entnahme von „Problemwölfen und -rudeln“ nach geltendem Naturschutzrecht. Die konsequentere Entnahme von Problemwölfen ist zur Vermeidung weiterer Rissereignisse dringend erforderlich. Die Entnahme von übergriffigen Wölfen muss zwingend durch ein Bestandsmanagement auf Basis einer Entnahmekquote unabhängig von Rissereignissen ergänzt werden.
- Umsetzung des Koalitionsvertrags der Regierungsfractionen im Sinne eines **regional differenzierten Bestandsmanagements**. Hierfür müssen die rechtlichen Regelungen für eine Regulierung des Wolfes im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz geschaffen werden.
- **Festlegung einer bundesweiten und auf die Bundesländer verteilten Entnahmekquote** auf Basis des guten Erhaltungszustandes. Die Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedsstaaten sollten hierfür berücksichtigt werden.
- **Festlegung von Gebieten, in denen eine Zäunung wirtschaftlich nicht vertretbar** oder in den jeweiligen Landschaften (Küsten/Deiche, Berge/Almen, Grünlandregionen/hohe Dichte an Weidetierhaltung) nicht verhältnismäßig ist. In diesen Gebieten muss eine Ansiedlung des Wolfes unterbunden werden.
- **Überarbeitung des Rissbegutachtungsverfahrens** in Anlehnung an das niedersächsische Verfahren, mit Umkehr der Beweislast und unbürokratischer Auszahlung von Entschädigungen.

DBV

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperberg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/17 04-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Trägerischer Versicherungsschutz

Kfz in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht

Die Vielzahl von Fahrzeugen und Maschinen eines landwirtschaftlichen Betriebes führt immer wieder zu Unklarheiten in Bezug auf den Versicherungsschutz. Wie hängen Zulassungspflicht, Kennzeichenpflicht, Versicherungspflicht, Kfz- und Betriebshaftpflicht zusammen und was ist bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeugtypen zu beachten?

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb setzt, muss eine Betriebsgenehmigung und entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen können. Bei der Zulassungsstelle wird die Betriebsgenehmigung (Kfz-Kennzeichen) nur erteilt, wenn neben einem positiven Dekra-Gutachten über die Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs auch eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) vorliegt. In der Landwirtschaft kommen allerdings auch Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

Zugmaschinen nicht immer zulassungspflichtig

So sind Zugmaschinen nicht zulassungspflichtig, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn sie eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen an den Seiten und hinten mit dem Hinweisschild „20 km/h“ versehen und zusätzlich müssen auf der linken Seite Wohnort und Adresse des Besitzers angegeben sein. Außerdem ist eine Betriebserlaubnis mitzuführen. Ein eventuelles Gutachten des Herstellers über die Betriebstüchtigkeit der Maschine gilt erst dann als Betriebserlaubnis, wenn es von der Straßenverkehrsbehörde abgestempelt wurde.

Im Umkehrschluss sind alle Kraftfahrzeuge, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, zulassungs- und versicherungspflichtig, sofern sie auf öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Eine Kfz-Kaskoversicherung ist nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll. Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind laut Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zwar zulassungsfrei, aber kennzeichenpflichtig, benötigen also mindestens ein grünes Kennzeichen, sofern sie ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzt werden. Damit greift die Versicherungspflicht, so dass für diese Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Beschränkt öffentliche Verkehrsflächen

Auf Betrieben kommt es im Zusammenhang mit beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen immer wieder zu Missverständnissen. Ein typisches Beispiel für eine solche Verkehrsfläche ist die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben. Hier verkehren zwar überwiegend landwirtschaftliche und private Fahrzeuge des Betriebes, aber diese Flächen werden auch von Dritten genutzt, zum Beispiel von Lieferanten oder Privatpersonen. Laut offizieller Definition handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsfläche mit untergeordneter Verkehrsbedeutung, deren Nutzung auf bestimmte Verkehrsarten oder Verkehrszwecke beschränkt ist (sogenannter beschränkter Gemeingebrauch). Da die Flächen für Dritte frei zugänglich sind, hat dies Konsequenzen hinsichtlich der Zulassungs- und Versicherungspflicht der eigenen Fahrzeuge.

Betriebshaftpflicht nicht zuständig

Ein Landwirt hatte die Idee, eine bestimmte Zugmaschine jedes Jahr für sechs Monate abzumelden, weil er sie in dieser Zeit ohnehin nur auf der Hofstelle nutzen wollte. Somit, meinte er, könne er sich die Kfz-Versicherungsprämie für ein halbes Jahr sparen. Er ging davon aus, dass die Maschine, sofern er sie nur auf dem Hof bewegen würde, automatisch in seiner Betriebshaftpflicht mitversichert sei, genau wie sein alter Hofschlepper und die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Nicht bedacht hatte er, dass sein alter Hofschlepper nur deshalb in der Betriebshaftpflicht als versichert gilt, weil dessen bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 6 km/h beschränkt ist. Auch die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind, im Gegensatz zu der besagten Zugmaschine, nur bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h in der Betriebshaftpflicht versicherbar und müssen außerdem beim Versicherer gemeldet werden. Aus den Versicherungsbedingungen beziehungsweise der FZV geht hervor, dass diese Regelungen nicht für sonstige landwirtschaftliche Zugmaschinen gelten. Diese müssen, selbst wenn sie nur auf der Hofstelle fahren, zugelassen und in der Kfz-Haftpflicht versichert sein, was ebenso auf Anhänger zutrifft, wenn sie mit mehr als 25 km/h unterwegs sind. Der Plan des Landwirts funktionierte also nicht, denn er durfte die abgemeldete Zugmaschine, selbst für den ausschließlichen Einsatz auf seiner Hofstelle, nicht in Betrieb setzen.

Hofnah · servicestark · kompetent!



Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum



**Pflanzenbauservice
Henke Plüschau**

- **Mechanische Unkrautbekämpfung**
 - Reihenhacke
 - Rollhacke
- **Professionelle Bodenproben**
 - GPS gesteuerte Standard- und Nmin-Proben
 - 10-90 cm Tiefe
 - Albert-Kinsey-Analyse & Teilflächenmanagement

www.pflanzenbauservice-hp.de   0160/5649863

Anhänger richtig kennzeichnen

In der Land- und Forstwirtschaft kommen überwiegend zulassungsfreie Anhänger zum Einsatz. Diese sind in der Betriebshaftpflicht mitversichert, wenn sie mit maximal 25 km/h auf öffentlichen Straßen bewegt werden und mit dem Hinweisschild „25 km/h“ gekennzeichnet sind. Im Gespann sind die Anhänger über die Kfz-Haftpflicht der Zugmaschine versichert. Außerdem benötigen sie im Straßenverkehr das gleiche Kennzeichen wie eine auf dem Betrieb zugelassene Zugmaschine (sogenanntes Wiederholungskennzeichen). Fahren Landwirte mit diesen Anhängern schneller als 25 km/h oder ohne das Hinweisschild, werden bei einer Kontrolle ein Bußgeld und ein Punkt in Flensburg fällig.

Neue EU-Richtlinie zwingt zur Anpassung

Das EU-Parlament hat im Zuge der Harmonisierung der Kfz-Haftpflichtversicherung in Europa die Erweiterung der Pflichtversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen beschlossen. Bis zum 23.12.2023 muss die betreffende EU-Richtlinie (Nr. 2021/2118) in nationales Recht umgesetzt sein. Damit werden beispielsweise Bagger, Erntemaschinen und Stapler auch dann versicherungspflichtig, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in dem Bereich von über 6 km/h bis 20 km/h liegt. Die Pflichtversicherung in der Kfz-Haftpflicht

kann jedoch durch die Mitversicherung der Fahrzeuge in der Betriebshaftpflicht ersetzt werden oder entfällt, wenn die Fahrzeuge auf rein privaten oder ausschließlich betrieblichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Die Hofstelle von landwirtschaftlichen Betrieben gehört hier allerdings nicht dazu.

Versicherungs-Check beim Verband

Zur Überprüfung des Versicherungsschutzes ihres Fahrzeugbestands, können Mitglieder eine Versicherungsberatung beim Bauernverband vereinbaren. Neben der Fahrzeugversicherung empfiehlt sich die Analyse des gesamten Versicherungsbestands, um Deckungslücken oder Überversicherungen zu identifizieren beziehungsweise eine bedarfsgerechte Absicherung zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß ergeben sich aus der Analyse erhebliche Einsparpotenziale in den betrieblichen und privaten Versicherungen. Für weitere Informationen zur Versicherungsberatung oder eine Terminvereinbarung melden sich Mitglieder bei ihrer Kreisgeschäftsstelle oder direkt unter folgendem Kontakt.

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 04331-127771*



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Stefan Thormählen

Steuerberater, B.Sc. agr.

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Knuth

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Markus Burkhardt

Steuerberater

Humboldtstraße 8
23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Die beste Bildung findet ein gescheiter Mensch auf Reisen

(J. W. v. Goethe)

Am 19. September 2023 kehrten wir Tangstedter Landfrauen aus der Goethestadt Bad Lauchstädt an Saale /Unstrut in Sachsen-Anhalt von einer wunderschönen 5-tägigen Reise zurück. Bereits am Anreisetag machten wir einen Stopp in Quedlinburg, nur ein ‚Hexensprung‘ vom Brocken entfernt. In Bad Lauchstädt wurden wir mit dem Zitat von Johann Wolfgang von Goethe begrüßt:

*Das Höchste, wozu der Mensch
gelangen kann, ist das Erstaunen.*

Man führte uns durch das wunderschöne Tal der Unstrut, wo man die etwa 3600 Jahre alte mit Gold verzierte Bronzescheibe in Nebra gefunden hat, die älteste bekannte Darstellung des Kosmos weltweit. Vorbei am herrlich gelegenen Weinanbaugebiet Freyburg gelangten wir zum Schloss Neuenburg Freyburg und auf der „Straße der Romantik“ nach Naumburg. Eine Sektverkostung der Sektkellerei Rotkäppchen erhielten wir am Geiseltalsee – einem Tagebaurestsee – und heute Naherholungsgebiet.

Dann ging unsere Fahrt zur über 1000-jährigen Burg Querfurt. Heute dient die mittelalterliche Burg historischer Filme wie z.B. „Der Medicus“ oder „Die Päpstin“, Märchenfilme und zahlreiche Dokumentationen.

Wir besuchten Bad Kösen mit dem Gradierwerk, ein technisches Denkmal aus dem 18. Jahrhundert, gefertigt aus Baumstämmen und verfüllt mit Schwarzdorn-Reisig. Aus einem 175 m tiefen Schacht wird Salzwasser hochgepumpt, das dann verdunstet und würzige Seeluft produziert. Bei einem kleinen Spaziergang genossen wir an den zweimal 320 Meter langen Wänden die erholsame Luft.

Ein Abendrundgang durch die schöne Goethestadt Bad Lauchstädt mit den historischen Kuranlagen, dem Markplatz, der evangelischen Kirche, dem Schloss und dem 200 Jahre alten Goethe-Theater rundete den Tag ab.



KreisLandFrauenVerband
Sturmarn

In Leipzig ging es vorbei an der Thomas-Kirche, die seit 1212 den Thomanerchor beheimatet, und weiter an den während der Jahrhundertwende entstandenen Messehäusern, wie z.B. der Mädler Passage (Auerbachs Keller). Wir gingen zur Nikolaikirche und dem Nikolaikirchhof, wo 1989 die friedliche Revolution der Ostdeutschen stattfand. Es folgte ein kurzer Stopp am Völkerschlachtdenkmal. Abends genossen wir ein „Essen wie zu Goethes Zeiten“.

*Wasser macht weise, fröhlich der Wein.
Drum trinke sie beide, um beides zu sein!*

Nach einem kurzen Stopp an der ältesten Schokoladenfabrik Deutschland „Halloren“ in der Salz- und Händelstadt Halle traten wir unsere Heimreise nach Tangstedt an.

27.11.2023- Bild und Text C. Wildner

„Wat war dat wieder scheun“

Am 08.10.2023 fand das diesjährige Apfel- und Kartoffelfest des Amtes Lüttau in Buchhorst statt. Der Hof von Familie Reinstorff wurde hierfür wieder geöffnet und zahlreiche Aussteller sorgten für ein gelungenes, kulinarisches Fest.

So gab es Aussteller mit tollen handwerklichen Produkten, Pflanzen und vielen Leckereien. Auch die Kartoffelpuffer wurden wieder angeboten und die Schlange beim Verkauf war lang.

Das Kaffee- und Kuchenbüfett wurde wieder von den Landfrauen Lauenburg und Umgebung ausgerichtet. Es gab leckere Torten, verschiedenste Obstböden, Käsekuchen bis hin zu den Muffins war alles im Angebot.

Viel Spaß machte auch wieder der Austausch mit zahlreichen Besuchern und anderen Landfrauen. Oft wurde geschmunzelt und gelacht - „so alt seid ihr ja gar nicht“ - ...wobei dann auch teilweise mit dem Klischee der „Alten Landfrau“ aufgeräumt werden konnte.

Wir sind ein toller Verein von Frauen aus dem ländlichen Raum, egal ob aus der Landwirtschaft oder nicht. Wir verfolgen das Ziel, den ländlichen Raum weiterhin attraktiv zu gestalten, Spaß zu haben, die Geselligkeit zu fördern und uns ggf. zu unterstützen. Wir arbeiten gerade an dem Programm für 2024 und freuen uns über viele weitere Frauen, die Lust haben, dem Verein beizutreten oder vielleicht erst einmal einfach nur eine Veranstaltung zu besuchen. Hoffentlich können wir noch viele Jahre sagen: „Wat war dat wieder scheun“.

Im nächsten Jahr findet das Apfel- und Kartoffelfest in Schnakenbek statt!

Text + Fotos: Petra Rüger-Gabeleu



**Wir suchen Pachtflächen
für Solarparks ab 3 ha.**

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen,
Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir
Dachflächen / Dachsanierung
zur Pacht ab 500 m²

M. Dühren. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de



**Musik für alle
Gelegenheiten**

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Brache ist nicht gleich Brache

Mit Blick auf die kommende Antragszeit möchten wir die hierfür wichtigsten neuen Auflagen aufgrund der GAP 2023 nochmal zusammenfassen. Im Wesentlichen wird dargestellt der Unterschied zwischen der 4 % Pflichtbrache (GLÖZ 8) und der freiwilligen Brache (ÖR 1a). Ebenfalls stellen wir die Auflagen für die Mindestbodenbedeckung im Winter nochmal dar.

Zwei neue zentrale Elemente der GAP 2023 sind die **Konditionalität** (GLÖZ-Vorschriften – sozusagen ein erweitertes Cross Compliance) die **Ökoregelungen** (Eco-Schemes gesonderte Vergütung für Umweltleistungen).

Die GLÖZ-Vorschriften sind von den Landwirten einzuhalten, um überhaupt Direktzahlungen zu bekommen. Sie sind sozusagen mit den Hektarprämien abgegolten. Erfüllt man darüber hinaus eine der Ökoregelungen, werden zusätzliche Fördergelder gezahlt als Anreiz für zusätzliche Umweltleistungen des Landwirts.

I. Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (**GLÖZ 6**)

- Wird als **Grundvoraussetzung** nicht gesondert entlohnt (siehe oben).
- Auf mindestens **80 % der Ackerflächen des Betriebes** ist vom **15.11. bis 15.01.** eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.
- **Ausnahmen:** In folgenden Fällen kann ein anderer Zeitraum gewählt werden:
 - Will der Betrieb im nächsten Jahr bestimmte Sommerkulturen früh aussäen d.h. bis zum 31. März kann er statt als Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung die Zeit vom 15.09. bis 15.11. wählen. Dies gilt bei Sommergetreide (ohne Mis und Hirse), Leguminosen (ohne Soja), Ackergras und weitere Kulturen (Einzelheiten hier: <https://bvsh.me/GLOEZ6>) (nicht Mais)
 - Auf schweren Böden kann der Zeitraum von der Ernte bis zum 1.10 gewählt werden. Auf schweren Böden ist bei der Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen) für eine Begrünung zulässig. Zu Begriff schwere Böden siehe hier <https://bvsh.me/GLOEZ6>

Bewirtschaftung:

- Als Bodenbedeckung zählen 1) Mehrjährige Kulturen, 2) Winterkulturen, 3) Zwischenfrüchte, 4) Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, 5) Begrünung, 6) Mulchauflage (inkl. Erntereste), 7) Folie/Vlies/Netz o.ä.
- Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich.
- Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaart allein reicht nicht).
- Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie Mulchen von Maisstopeln oder Sonnenblumenstopeln.

- Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zugelassen.

II. Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen (Brachen)

a) Auflagen für **GLÖZ 8 (Pflichtbrache)**

- Ist eine **Grundvoraussetzung** für die normale Hektarprämie und wird nicht gesondert entlohnt (siehe oben).
- Mindestens 4 % des (Brutto-)Ackerlandes müssen stillgelegt werden
- Landschaftselemente, die auf oder am Ackerland liegen, werden auf die 4 % Pflichtstilllegung angerechnet.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha (außer bei Landschaftselementen). Es gibt keine Gewichtungsfaktoren mehr, d.h. 1 ha LE = 1 ha GLÖZ8-Fläche.
- Die Verpflichtung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr. Es besteht die Möglichkeit nach der Ernte im Vorjahr eine aktive Begrünung (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Partners ist ratsam) auf der Fläche anzulegen oder die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen.
- Bestimmte Betriebe sind von der Verpflichtung befreit, nämlich Betriebe:
 - mit max. 10 ha Ackerland
 - mit mind. 75 % Dauergrünland, Gras und/oder Grünfütter
 - mit mind. 75 % Grünfütter, Leguminosen oder Brache auf Ackerland

b) Auflagen für **Ökoregelung 1 – ÖR 1a+b (Aufstockungsbrache, freiwillig)**

- Dies ist eine freiwillige Aufstockung der Pflichtbrache (GLÖZ 8), die **gesondert entlohnt wird**.
- Um an der Ökoregelung teilzunehmen, müssen zunächst die 4 % Pflichtstilllegung erfüllt sein. Dies gilt nicht für GLÖZ 8-befreite Betriebe (a. max. 10 ha AL, b. mind. 75 % DGL, Gras u./o. Grünfütter, c. mind. 75 % Grünfütter/Leguminosen/Brache auf dem AL)
- Vergütung für die zusätzliche Brache, bei Aufstockung um:

○ für 1. %	1300 €/ha
○ 1 – 2 %	500 €/ha
○ 2 – 6 %	300 €/ha
- Ab 2024 erhalten Betriebe unter 100 ha immer für einen Hektar den Satz von 1.300 Euro, obwohl 1 ha mehr ist als 1 % ihres Ackerlandes.
- Ab 2024 dürfen Betriebe auch weniger als 1 % des Ackerlandes als ÖR 1a+b stilllegen, um die Prämie für die Aufstockungsbrache zu erhalten, aber mindestens 0,1 ha.
- Im Rahmen der Ökoregelung 1b (ÖR 1b) kann der Betrieb auf dieser Aufstockungsbrache Blühstreifen/-

flächen bis zum 15. Mai entsprechend der Saatgutliste anlegen. Dafür erhält er zusätzlich 150 € je ha (ab 2024 200 € je ha) Blühstreifen/-fläche zusätzlich zur vorgenannten Bracheprämie. Blühflächen dürfen auf einem Schlag max. 3 ha groß sein.

- Die prozentuale ÖR-Stillegung errechnet sich am Netto-Ackerland, d.h. Landschaftselemente zählen hierfür nicht mit.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Die Verpflichtung beginnt ab 1.1. des Antragsjahres
- Eine Selbstbegrünung ist nur bei ÖR 1a möglich, nicht bei ÖR 1b.
- Eine aktive Begrünung ist
 - bei ÖR 1a bis zum 31.3. möglich (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Partners ist ratsam)
 - bei ÖR 1b bis zum 15.5. möglich (spezielle Saatgutmischung!)

c) Bewirtschaftungsauflagen für GLÖZ 8 und ÖR 1:

- Auf einer Brache dürfen ab Verpflichtungsbeginn Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger nicht angewendet werden.
- Die Brache muss während des ganzen Antragsjahres erhalten bleiben.
- Zur Aussaat einer folgenden Winterung darf die Fläche im Antragsjahr ab dem 1.9. landwirtschaftlich bearbeitet

werden (gilt für ÖR 1b nur im zweiten Jahr der Standzeit)

- **Ausnahme:** Soll Wintergerste oder Winterrapss angebaut werden, ist eine Bearbeitung ab 15.8. erlaubt (gilt nicht für ÖR 1b)
- Ab 1.9. ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt). Bei ÖR 1b gilt dies nur wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr besteht!
- Folgt auf eine Brache im nächsten Jahr eine Sommerung, darf die Brache bis 31.12. nicht umgebrochen werden.
- Grundsätzlich kann eine Brache über mehrere Jahre auf der gleichen Fläche bleiben, dann muss aber spätestens im 2. Jahr eine Mindestbewirtschaftung erfolgen.
- Als Mindestbewirtschaftung gilt Mähen (+ Abfahren, aber nicht nutzen!), Mulchen oder eine Einsaat zur Begrünung. Im Zeitraum vom 1.4 bis zum 15.8 sind diese Maßnahmen nicht zulässig. Die Mindestbewirtschaftung muss bis zum 15.11. durchgeführt werden.
- Eine erneute Begrünung einer Brachefläche Fläche kann ab dem 1.9. durchgeführt werden. ÖR 1a+b-Flächen können auch im Frühjahr bis 31.3. oder 15.5. neu begrünt werden (s. oben unter b)
- Das Befahren der Brachfläche zum Erreichen eines bewirtschaftenden Schlages ist erlaubt, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende (anderer Ackerkulturen) kann nicht als Brache beantragt werden.

Lennart Butz Jan Dirks

Ausgleichssätze in Wasserschutzgebieten aktualisiert

In den 37 Wasserschutzgebieten in Schleswig-Holstein greifen für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zum Teil besondere Auflagen. Diese Auflagen ergeben sich v.a. durch die Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten und die gebietspezifischen Verordnungen der einzelnen Wasserschutzgebiete. Die dort getroffenen Einschränkungen sind ausgleichspflichtig. Die Höhe des pauschalen Ausgleichs wird in der Ausgleichsverordnung festgeschrieben, ebenso das Verfahren für einen individuellen Ausgleich. Diese Verordnung wurde im Juli dieses Jahres aktualisiert, es gelten somit neue Ausgleichssätze. Vorschriften aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel das Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, können aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht durch die Ausgleichsverordnung ausgeglichen werden, da sich der Ausgleichsgrundsatz nur auf Vorgaben aus dem Wasserrecht beziehen darf.

Im Wesentlichen wurden die seit 2014 gültigen Ausgleichssätze im Juli dieses Jahres angehoben. Lediglich für Raps wird künftig ein geringerer Ausgleich gezahlt, da dort mit einem höheren Anrechnungsfaktor für die organische Düngung kalkuliert wurde. Neu aufgenommen wurde ein, wenn auch geringer, Ausgleich für Silomais mit organischer Düngung. Beispielsweise stieg der Ausgleich für eine Untersaat im Mais

von 37,50 € auf 62,50 € je Hektar und der Ausgleich für Getreide mit organischer Düngung stieg von 23 € auf 50,40 € je Hektar. Um den Ausgleich zu bekommen, muss der Landwirt bis zum 1. Februar des Folgejahres einen Antrag auf den Ausgleich stellen. In der Regel wird dies durch die Wasserschutzgebiets-Berater übernommen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat sich im Zuge der Novellierung der Verordnung mit einer Stellungnahme eingebracht. Dadurch konnte erreicht werden, dass auch nach spätträumenden Früchten in den neuen Wasserschutzgebieten (Verordnung ab 2023) ein Ausgleich für eine Winterbegrünung gezahlt wird. Wir hoffen, dass weitere vorgebrachte Kritikpunkte, die nicht unmittelbar die Ausgleichsverordnung betreffen, in Zukunft Berücksichtigung finden. So ist es zum Beispiel in einigen Wasserschutzgebieten erforderlich eine Schlagkartei zu führen und diese der unteren Wasserbehörden vorzulegen. Wir betrachten dieses Vorgehen als überflüssig, da mit der Einführung von Endo SH bereits alle dünge-rechtlich relevanten Daten den Behörden vorliegen.

schleswig-holstein.de – Grundwasser – Grundwasserschutz
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserschutz.html>

Frederike Böttger, BVSH

Fortbildung Sachkunde im Pflanzenschutz: Termine der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein veranstaltet ein Seminar zur Sachkunde im Pflanzenschutz am **13.02.2024**, von **9.00 – 13.00 Uhr** im **Quellenhof Mölln**

und als Online-Schulungen am 06.03.2024 und am 22.03.2024, jeweils von 9.00 – 12.00 Uhr

Anmeldungen über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer, www.lksh.de.

Alte Arbeitsvertragsmuster nutzen? - Lieber nicht

Soll ein neuer Beschäftigter eingestellt und ein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt werden, greift man der Einfachheit halber gern auf Altbewährtes zurück: Oft werden dann alte Arbeitsvertragsmuster aus der Schublade geholt und kopiert. Aus gegebenem Anlass rät der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein (AGV) allerdings davon ab, alte Arbeitsvertragsmuster zu nutzen. Alt sind alle Muster, die vor August 2022 erstellt worden sind. Denn diese entsprechen nicht den seit dem 1. August 2022 geltenden erweiterten Anforderungen des Nachweisgesetzes und können für Sie als Arbeitgeber deutliche Nachteile haben. Sollte sich das Datum aus der Mustervorlage nicht ergeben, gehen Sie auf Nummer sicher und entsorgen Sie diese. Ansonsten kann es Ihnen ergehen wie einem anderen Betrieb in Schleswig-Holstein: In der veralteten Vertragsvorlage, „die noch in der

Schublade lag“, war keine Probezeit mit kurzer Kündigungsfrist beschrieben. Dies hatte zur Folge, dass trotz Kündigung in der Probezeit eine längere Kündigungsfrist als nötig einzuhalten war und dadurch Mehrkosten für den Betrieb entstanden sind. Um diese überflüssigen Mehrkosten zu vermeiden, kommen Sie gern auf Ihre Kreisgeschäftsstelle oder auf den Arbeitgeberverband zu, sobald Sie einen Arbeitsvertrag benötigen.

Kontaktmöglichkeiten zum Arbeitgeberverband: per E-Mail: agv@bvsh.net oder telefonisch unter der Rufnummer 04331/12 77 26. Weitere Informationen zum Leistungsspektrum des Arbeitgeberverbands finden Sie auf der Homepage des AGV: www.bauern.sh unter dem Menüpunkt „Leistungen“.

Alice Arp, Syndikusrechtsanwältin beim Arbeitgeberverband

Glyphosat-Zulassungsverordnung der EU-Kommission verabschiedet

Die EU-Kommission hat am 28. November 2023 entschieden den Wirkstoff Glyphosat weiterhin zuzulassen. Zunächst ist eine Zulassung für weitere 10 Jahre vorgesehen. Die Zulassung für die Anwendung in der Landwirtschaft wird auf nationaler Ebene von den jeweiligen Mitgliedsstaaten der

EU entschieden. Für Deutschland ist diese Entscheidung mit Erscheinen dieses Bauernbriefes noch nicht getroffen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft hat zunächst das Zulassungsende auf Basis der EU-Entscheidung bis zum 15.12.2024 verlängert. Dies gilt allerdings nur für den Handel und den Vertrieb. Nicht für Anwendung.

National können die Mitgliedsstaaten den Einsatz mit entsprechenden Anwendungsbestimmungen versehen, wie:

- Höchstmengenbegrenzung auf 1,44 kg pro ha und Jahr
- Mindestabstände von 5 – 10 m zu nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (abhängig vom Einsatz abdriftmindernder Technik)
- Verbot in Trinkwasserschutz- und Natura2000-Gebieten
- Verbot des Einsatzes zur Sikkation (in Deutschland bereits verboten)

Weitere Auflagen zum Schutz der Biodiversität, von Land- und Wasserpflanzen und weitere risikobasierte Einschränkung sind zu erwarten.

Ob für das Frühjahr eine Entscheidung der Bundesregierung und der nachgeordneten Fachbehörden erfolgt, bleibt abzuwarten.

Peter Koll



Mehr Geld für pflegebedürftige Menschen

Die Pflegereform 2023 entlastet Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige. Für Versicherte mit einem Pflegegrad, die von der Landwirtschaftlichen Pflegekasse (LPK) Leistungen beziehen, erfolgen die Anhebungen ab dem 1. Januar 2024 automatisch.

Die Pflegekosten steigen. Sie belasten die Betroffenen sowie ihre Familien erheblich. Um dem entgegenzuwirken, werden die Pflegeleistungen für die ambulante und häusliche Versorgung in den kommenden Jahren schrittweise angehoben. So steigen das Pflegegeld sowie die Pflegesachleistungen bereits zum Jahreswechsel um fünf Prozent. Für die Jahre 2025 und 2028 plant der Gesetzgeber weitere Erhöhungen. Auch für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, wird der Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil angehoben. Grundlage für die Änderungen im Rahmen der Pflegereform ist das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG).

Gemeinsamer Jahresbetrag / flexibles Budget

Ab dem Pflegegrad 4 haben Kinder und Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres künftig Anspruch auf ein Entlastungsbudget aus den Mitteln der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Die maximalen Leistungsbeträge der Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 Euro und der Kurzzeitpflege in Höhe von 1.774 Euro können zusammengefasst flexibel für beide Leistungen für die Dauer von je acht Wochen im Kalenderjahr eingesetzt werden. Die LPK kann dementsprechend für diesen Zeitraum auch die Hälfte des zuvor bezogenen Pflegegeldes für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewähren. Die Voraussetzung einer Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.

Erweiterung des Pflegeunterstützungsgeldes

Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige. Es wird gewährt bei einer akut auftretenden Pflegesituation, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren beziehungsweise sicherzustellen. Bisher konnten pflegende Angehörige Pflegeunterstützungsgeld einmalig je Pflegebedürftigen für bis zu zehn Arbeitstage in Anspruch nehmen. Ab dem 1. Januar 2024 können sie das Pflegeunterstützungsgeld in akuten Situationen jährlich für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person beantragen.

Versorgung Pflegebedürftiger während einer Reha-Maßnahme der Pflegeperson

Pflegende Menschen müssen besonders gut auf ihre Gesundheit achten. Dazu gehört auch, ärztlich verordnete Reha-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Künftig können die pflegebedürftigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen in einer Reha-Einrichtung mit aufgenommen und versorgt werden. Die Kosten übernimmt in diesen Fällen die LPK.

Begutachtungsverfahren

Neue Regelungen gibt es auch für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Die telefonische Begutachtung wurde im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt und hat sich bewährt. Auch zukünftig sollen telefonische Begutachtungen in bestimmten Fällen möglich sein.

Pflegegeld

Pflegegrad	bis 31.12.2023 monatlich	ab 01.01.2024 monatlich
2	316 €	332 €
3	545 €	573 €
4	728 €	765 €
5	901 €	947 €

Pflegesachleistung

Pflegegrad	bis 31.12.2023 monatlich bis zu	ab 01.01.2024 monatlich bis zu
2	724 €	761 €
3	1.363 €	1.432 €
4	1.693 €	1.778 €
5	2.095 €	2.200 €

Leistungszuschläge zum pflegebedingten Eigenanteil bei vollstationärer Unterbringung

Pflegedauer im Heim	bis 31.12.2023 monatlich	ab 01.01.2024 monatlich
bis einschl. 12 Monate	5 %	15 %
mehr als 12 Monate	25 %	30 %
mehr als 24 Monate	45 %	50 %
mehr als 36 Monate	70 %	75 %

Alina Heinemann, SVLFG

REGIONAL VERSORGT
 weltweit vernetzt

FAIRE ENERGIE-ANGEBOTE AUS UNSERER REGION

Wir beraten Sie gern
 Online oder unter
 Tel. 04541 807 622

V3 vereinigte-stadtwerke.de

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG
SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBÄUEN
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSEERUNGEN, ANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01

info@aug-haus.de
www.augbau.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlings bekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide • Bergedorf • Itzehoe • Norderstedt
Ratzeburg • Stormarn • Vierlanden